



## Rahmenbedingungen

### **Betrieb einer Einrichtung der ambulanten Pflege**

#### **1. Einleitung**

Einrichtungen der ambulanten Pflege in Form einer juristischen Person (z.B. AG, GmbH) gelten als Institutionen des Gesundheitswesens im Sinne von Artikel 99ff. des Gesundheitsgesetzes (GesG) und benötigen daher eine Betriebsbewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales.

Die wesentlichen Kategorien von Einrichtungen der ambulanten Pflege sind:

- > Einrichtungen der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte (Art. 36a KVG) ;
- > Organisationen der Hebammen (Art. 45a KVV);
- > Organisationen der Ergotherapie (Art. 52 KVV);
- > Organisationen der Physiotherapie (Art. 52a KVV);
- > Organisationen der Ernährungsberatung (Art. 52b KVV);
- > Organisationen der Logopädie (Art. 52c KVV);
- > sowie generell jede Praxis oder ambulante Struktur in Form einer juristischen Person.

Nicht als bewilligungspflichtige Institution des Gesundheitswesens gelten Zusammenschlüsse von selbständigen Gesundheitsfachpersonen (Gruppenpraxen, Praxismgemeinschaften in Form einer einfachen Gesellschaft).

#### **2. Betriebsbewilligung**

##### **2.1. Allgemeines**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung sind im Wesentlichen die Folgenden:

- > Die Einrichtung muss über die erforderlichen Räumlichkeiten, Ausrüstung und genügend qualifiziertes Personal verfügen;
- > Die Einrichtung muss über eine der Komplexität der Organisation angepasste Leitung verfügen. Sie hat zumindest eine Gesundheitsfachperson zu bezeichnen, die für die Einhaltung der gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Patientenrechte, verantwortlich ist, und die für die gute Führung der Einrichtung im allgemeinen und die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen im Speziellen geradesteht. Die verantwortliche Person muss daher über vertiefte Kenntnisse des schweizerischen Gesundheitssystems und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Schweiz verfügen. Sie muss überdies hauptamtlich in der Einrichtung tätig sein (im Prinzip während 80% der Öffnungszeiten).
- > Da der Behandlungsvertrag nicht mit den einzelnen Gesundheitsfachpersonen, sondern mit der Betriebsgesellschaft abgeschlossen wird, muss letztere über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Tätigkeit sämtlicher Gesundheitsfachpersonen und anderen Angestellten abdeckt; die Versicherungssumme hat den mit der Tätigkeit verbundenen Risiken Rechnung zu

tragen. Die Versicherungsdeckung ist bei jeder organisatorischen Änderung (v.a. Erhöhung des Personalbestandes) anzupassen.

Damit eine Betriebsbewilligung ausgestellt werden kann, bitten wir Sie, dem Amt für Gesundheit ein schriftliches Gesuch mit folgende Unterlagen und Informationen zukommen zu lassen:

- > Handelsregisterauszug;
- > Kurze Beschreibung der Art der Einrichtung;
- > Namen der verantwortlichen Personen;
- > Falls die verantwortlichen Gesundheitsfachpersonen nicht Eigentümer der Betriebsgesellschaft sind: Arbeitsverträge mit Pflichtenheften, die unter anderem explizit bestätigen, dass die angestellten Gesundheitsfachpersonen über die für die Berufsausübung nötige Unabhängigkeit verfügen und bei der Anstellung von weiteren Gesundheitsfachpersonen und Administrativpersonal entscheidend mitreden können;
- > Name(n) allfälliger weiterer Gesundheitsfachpersonen, die über eine persönliche Berufsausübungsbewilligung verfügen müssen (siehe nachfolgend Ziffer 3);
- > Nachweis einer genügenden Versicherungsdeckung (Bestätigung der Versicherungsgesellschaft oder Kopie der Police).

Die Kosten für die Bearbeitung eines einfachen Gesuchs betragen **600 Franken**. **Ein allfälliger Zusatzaufwand bei unvollständigen oder speziell umfangreichen Dossiers kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.**

## 2.2. Ausnahme Einzelpraxis

Keine Betriebsbewilligung wird ausgestellt für Einzelpraxen, die in Form einer juristischen Person betrieben werden, soweit aus dem Gesuchsdossier klar hervorgeht, dass die betreffende Gesundheitsfachperson Eigentümer, Administrator und Angestellter der Gesellschaft ist. In diesen Fällen stellt das Gesundheitsamt anstelle einer Betriebsbewilligung eine entsprechende Bestätigung aus, gestützt auf die eine ZSR-Nummer für die Einrichtung beantragt werden kann.

Diese Einrichtungen unterstehen im Übrigen allen anderen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes, insbesondere denjenigen betreffend die einschlägigen Pflichten und die Disziplinar massnahmen.

Die Grundgebühr für die Bestätigung beträgt **150 Franken**.

## 3. Berufsausübungsbewilligungen

### 3.1. Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung

Abgesehen von der Betriebsbewilligung muss jede Gesundheitsfachperson, die in der Einrichtung angestellt ist und ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausübt, über eine persönliche Berufsausübungsbewilligung verfügen. In eigener fachlicher Verantwortung berufstätig ist, wer nicht unter der Verantwortung und Überwachung einer Gesundheitsfachperson mit Berufsausübungsbewilligung praktiziert. Ausführliche Informationen sowie das Gesuchsformular

sind auf unserer Website abrufbar (<https://www.fr.ch/de/gsd/gesa/datei/gesuch-um-eine-berufsausuebungsbewilligung-liste-der-gesundheitsfachleute>).

### **3.2. Berufsausübung unter Aufsicht**

Ein Gesundheitsberuf kann auch unter Aufsicht und Verantwortung einer Gesundheitsfachperson mit Berufsausübungsbewilligung im gleichen Berufszweig ausgeübt werden. Unter Aufsicht praktizieren insbesondere Gesundheitsfachpersonen im Hinblick auf den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels oder die Zulassung zur obligatorischen Krankenversicherung.

Die Berufsausübung unter Aufsicht ist nicht bewilligungspflichtig, mit Ausnahme der universitären Medizinalberufe (Chiropraktik, Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie), für die der Arbeitgeber ein (vereinfachtes) Bewilligungsgesuch einreichen muss. Ausführliche Informationen sowie das einschlägige Gesuchsformular sind auf unserer Website abrufbar (<https://www.fr.ch/de/gesundheit/gesundheitsfachleute-und-institutionen/ausuebung-eines-gesundheitsberufes-unter-aufsicht-was-gilt>).

### **4. Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung**

Gestützt auf die Betriebsbewilligung, bzw. auf die Bestätigung gemäss oben Punkt 2.2 können Einrichtungen der ambulanten Pflege bei der SASIS AG eine auf ihren Namen lautende ZSR-Nummer beantragen.

### **5. Werbung und Ausschreibung**

Institutionen des Gesundheitswesens unterliegen denselben Werbevorschriften wie Gesundheitsfachpersonen. Einrichtungen der ambulanten Pflege machen deshalb nur Werbung, die objektiv ist und einem öffentlichen Bedürfnis entspricht; die Werbung darf zudem weder irreführend noch aufdringlich sein.

Die Einrichtung darf unter einem Phantasienamen auftreten, sofern damit keine Verwechslungsgefahr oder Fehlinformation des Publikums verbunden ist. Es ist von daher dringend zu empfehlen, **vor** Gründung der Gesellschaft das Gesundheitsamt zu kontaktieren.

Aus Gründen der Transparenz muss der im Handelsregister eingetragene Firmenname in der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen (Praxistafel, Internet-Seite, Broschüren, Visitenkarten, etc.) vollständig und unverändert angegeben werden (Artikel [954a des Obligationenrechts](#)).